

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell + aktuell

an alle ambulanten, teilstationären und  
vollstationären Pflegeeinrichtungen in  
Sachsen-Anhalt

Bereich Soziale Dienste  
Referat Altenhilfe/ Hospiz

Martina Olbrich  
Referentin

Merseburger Straße 44  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-351  
Fax: (0345) 122 99-395  
olbrich.m@diakonie-ekm.de

25. Januar 2021

### Informationen der Landesverbände der Pflegekassen an die Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt – Regelungen nach dem 31. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitgliedseinrichtungen,

in Sachsen-Anhalt werden derzeit mit regionalen Unterschieden teils sehr hohe Infektionsraten mit dem Virus SARS-CoV-2 gemeldet. Die erforderlichen Isolations- und Quarantänemaßnahmen zur Verlangsamung der Verbreitung des Virus und die dadurch ausgelöste Lungenerkrankung Covid-19 führen zu Einschränkungen, die auch die pflegerische Versorgung betreffen.

Die Rahmen- und Versorgungsverträge nach SGB XI regeln u. a. die qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringung zur Sicherstellung einer fachgerechten und den medizinisch-pflegerischen Stand entsprechenden Versorgung durch die Pflegeeinrichtungen. Diese haben alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen (Urlaubssperren, Reaktivierung ehemaligen Personals, Einsatz von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern, geänderte Absprachen mit Versicherten und pflegenden Angehörigen, Kooperationen mit anderen Diensten usw.) zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Pandemie können dennoch Fallkonstellationen eintreten, wonach die vertraglichen Anforderungen vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden können (z. B. Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit der Pflegefachkräfte).

Die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt hatten bereits zu verschiedenen Maßnahmen mit Befristung bis 31. Januar 2021 informiert. Aufgrund der zunehmenden Inzidenzrate informieren diese aktuell zu nachfolgenden Punkten mit dem Ziel, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern, aufrechtzuerhalten und so der pandemiebedingten Ausnahmesituation angemessen Rechnung zu tragen. Unbedingtes Ziel ist, die Versorgung der pflegebedürftigen Versicherten aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang danken die Landesverbände der Pflegekassen ausdrücklicher allen in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in der schwierigen Zeit um die Versorgung der pflegebedürftigen Versicherten kümmern.

Diakonisches Werk  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.  
Merseburger Straße 44  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0  
Fax: (0345) 122 99-199  
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender  
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand  
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:  
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:  
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG  
IBAN: DE72 5206 0410 0008  
0005 30  
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank  
IBAN: DE80 3506 0190 1555  
4760 15  
BIC: GENODED1DKD

## **Pflegerettungsschirm sowie Anzeigepflicht nach § 150 Abs. 1 SGB XI**

- Laufzeit über das [Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz](#) derzeit bis **31. März 2021** beantragt.
- Hinweise auf Ausführungen zum Personaleinsatz vom [19. März 2020](#) (siehe Ausgabe 06-2020 von schnell + aktuell)

## **Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI**

- Es erfolgt die von den Pflegebedürftigen abzurufende Beratung bis einschließlich **31. März 2021** telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht.

## **Unterschriften durch Pflegebedürftige/Betreuer/Bevollmächtigte auf Leistungsnachweisen**

- Zur Ermöglichung einer zeitnahen Abrechnung verzichten die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt für den Leistungszeitraum bis **31. März 2021** auf eine vorliegende Unterschrift auf den Leistungsnachweisen in der ambulanten Pflege, wenn der/die üblicherweise Unterschreibende (Angehörige/Betreuer) aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht erreichbar ist und dieser bisher den Leistungsnachweis unterschrieben hat.
- Bei Betreuern, bei denen in der Vergangenheit der Leistungsnachweis zum Beispiel durch den Pflegedienst per Fax übermittelt und auf dieser Basis unterschrieben wurde, ist dieses Verfahren weiterhin anzuwenden. Der Leistungsnachweis darf nur in diesen Ausnahmefällen nicht unterschrieben werden und muss mit einem **Vermerk (Bsp.: Angehöriger nicht erreichbar: Corona Ausnahmeabsprache)** gekennzeichnet und eingereicht werden. Ohne diesen Vermerk wäre seitens der Abrechnungsbereiche der Pflegekassen mit einer Abweisung der Leistungsnachweise zu rechnen.
- Weitere Regelungen zum Leistungsnachweis wie z. B. Handzeichen, Uhrzeiten, Unterschrift des Pflegedienstes bleiben unverändert bestehen.

## **COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA / HKP**

- Hinweis auf die [vorläufigen Festlegungen des G-BA](#) mit Stand 21. Januar 2020.
- Nachfolgende Regelungen werden bis **31. März 2021** verlängert:
  - **Videobehandlung**  
Eine Behandlung kann weiterhin auch per Video stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich und der Patient damit einverstanden ist. Diese Regelung gilt für eine Vielzahl von Heilmitteln, die von Vertrags(zahn)ärzten verordnet werden können. Auch Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege können mit Einwilligung des Patienten per Video erbracht werden.
  - **Verordnungen nach telefonischer Anamnese**  
Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel dürfen weiterhin auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch den Arzt erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Versicherten übermittelt werden. Gleiches gilt weiterhin für Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten. Sie sind ebenso aufgrund telefonischer Anamnese möglich.

- **Verlängerung der Vorlagefrist für Verordnungen**  
Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse bleibt weiterhin für häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert.
- **Erleichterte Vorgaben für Verordnungen**  
Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt.  
Darüber hinaus bleiben Ausnahmen für bestimmte Fristen bei Verordnungen im Bereich der häuslichen Krankenpflege bestehen: Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden. Außerdem können Ärzte Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen.  
Ebenfalls muss vorübergehend eine längerfristige Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege nicht begründet werden.

### **Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den Anforderungen an die Erbringung von Häuslicher Krankenpflege**

- Umsetzung der [Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege während der Ausbreitung des Coronavirus](#) vom 20. Januar 2021. Diese beinhalten u. a. nachfolgende Regelungen mit Befristung bis zum **31. März 2021**:
  - Möglichkeit der Leistungserbringung der sog. einfachsten Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege im Rahmen einer befristeten Ausnahmeregelung durch Pflegehilfskräfte erfolgen.
  - Möglichkeit der Vereinbarung abweichender Regelungen bzgl. der Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste
  - Zur Genehmigung von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege können die Verordnungen bei der Krankenkasse auch per Fax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden.
- Umsetzung der Nummer 2 Ziffer 1 der [Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Hospizversorgung sowie zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung \(SAPV\) während der Ausbreitung des Coronavirus](#) vom 20. Januar 2021. Diese beinhalten u. a. nachfolgende Regelungen mit Befristung bis zum **31. März 2021**:
  - Möglichkeit der Vereinbarung abweichender Regelungen bzgl. der Anforderungen an die Qualifikation der Pflegefachkräfte für stationäre (Kinder-)Hospize

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Olbrich